

Az.: 2 A 339/23
5 K 1601/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Rücktritt von einer Modul-Teilprüfung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 19. August 2024

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2023 - 5 K 1601/20 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig. Es wird nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2 Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO zuzulassen, wenn der Rechtsmittelführer einen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend darlegt und dieser Zulassungsgrund vorliegt. Darlegen in diesem Sinn bedeutet, unter konkreter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil fallbezogen zu erläutern, weshalb die Voraussetzungen des jeweils geltend gemachten Zulassungsgrunds im Streitfall vorliegen sollen. Das Obergerverwaltungsgericht soll allein aufgrund der Zulassungsbegründung die Zulassungsfrage beurteilen können, also keine weiteren aufwändigen Ermittlungen anstellen müssen. Die Darlegung ernstlicher Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt dabei voraus, dass sich der Rechtsmittelführer substantiiert inhaltlich mit einem einzelnen tragenden Rechtssatz oder einer einzelnen erheblichen Tatsachenfeststellung in der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt und dabei aufzeigt, warum diese aus seiner Sicht im Ergebnis unzutreffend ist. Unzureichend ist es hingegen, wenn er lediglich tatsächliche und/oder rechtliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts pauschal in Frage stellt, das schlichte Gegenteil behauptet oder hierzu ausschließlich bisheriges Vorbringen wiederholt (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Oktober 2012 - 2 A 858/10 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 8. April 2024 - 19 A 387/24 - m. w. N.).
- 3 Eine Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung des Verwaltungsgerichts (UA S. 12 bis 14), warum dieses nicht von einer Prüfungsunfähigkeit des Klägers ausgehen konnte, findet nicht statt. Der Kläger trägt insoweit unter Berufung auf seinen erstinstanzlichen Vortrag und eine von ihm im Verlauf des Zulassungsverfahrens vorgelegte ärztliche Bescheinigung ausschließlich vor, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die

dem Kläger attestierte Prüfungsunfähigkeit seinem Risikobereich unterfalle, „weil sie auf Prüfungsangst bzw. Prüfungsunfähigkeit zurückzuführen sei“. Argumente oder überhaupt Vortrag dazu, warum die Begründung des Verwaltungsgerichts fehlerhaft sein könnte, finden sich nicht ansatzweise.

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Henke

Hoentzsch